



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. August 2026

Nr. 2026-415 0.1.2 Motion Noel Baumann, Altdorf, zu «Steuerliche Entlastung für Energiesparen und Umweltschutz im heutigen Umfang beibehalten - Jetzt Rechtssicherheit für Hausbesitzende schaffen, Gewerbe stärken sowie für Urnerinnen und Urner handeln!»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 22. April 2026 reichte Landrat Noel Baumann, Altdorf, als Erstunterzeichner mit drei Mitunterzeichnenden die Motion zu «Steuerliche Entlastung für Energiesparen und Umweltschutz im heutigen Umfang beibehalten - Jetzt Rechtssicherheit für Hausbesitzende schaffen, Gewerbe stärken sowie für Urnerinnen und Urner handeln!» ein.

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 28. September 2025 den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung angenommen. In der Folge sind Anpassungen auf Bundes- und Kantonsebene erforderlich. Die Motionäre verweisen darauf, dass das Bundesrecht den Kantonen bei einzelnen Abzügen weiterhin Gestaltungsspielraum belässt.

Die Motionäre beziehen sich auch auf die Medienmitteilung des Urner Regierungsrats vom 11. März 2026 über die festgelegten Eckwerte für die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG; RB 3.2211) im Zusammenhang mit der Abschaffung des Eigenmietwerts. Demnach beabsichtige der Regierungsrat, lediglich den Abzug für denkmalpflegerische Arbeiten beizubehalten und die Abzüge für Rückbaukosten sowie für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen aufzuheben.

Nach Auffassung der Motionäre setze der Regierungsrat mit diesem Entscheid den Systemwechsel nicht konsequent um. Zudem stehe die Nichtbeibehaltung des Abzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in Widerspruch zu den klimapolitischen und energiepolitischen Zielsetzungen des Kantons Uri. Die steuerlichen Abzüge stellten einen wichtigen Anreiz für private Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, den Umweltschutz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien dar. Weiter argumentieren die Motionäre, solche Investitionen trügen dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren, und hätten positive Auswirkungen auf das regionale Gewerbe. Vor diesem Hintergrund beantragen sie, die genannten Steuerabzüge auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Wohneigentumsbesteuerung mindestens im bisherigen Umfang auf kantonaler und kommunaler Ebene beizubehalten.

und die hierfür erforderlichen Gesetzesanpassungen vorzunehmen.

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die bestehenden kantonalen Handlungsspielräume im Zusammenhang mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung so zu nutzen, dass bestimmte Steuerabzüge weiterhin im bisherigen Umfang gewährt werden können. Dies betrifft insbesondere die Abzugsfähigkeit von Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten, von Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sowie von Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen.

Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) dazu verpflichtet, bei den kantonalen Spielräumen gemäss Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sicherzustellen, dass:

- Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten,
- Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau sowie
- Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten StHG zumindest im gleichen Umfang wie vor der Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts auf Stufe Kanton und Gemeinden steuerlich abzugsfähig bleiben. Sofern nötig, sind dem Landrat die entsprechenden Gesetzesanpassungen möglichst zeitnah vorzulegen.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Grundsätzliches

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung wird die Besteuerung des Eigenmietwerts aufgehoben. Die Kantone sind verpflichtet, die harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen per 1. Januar 2029 umzusetzen. Der Systemwechsel erfordert jedoch gesetzliche Anpassungen auf Kantonsebene, da verschiedene Abzüge gemäss Bundesrecht wegfallen oder neu geregelt wurden. Das Bundesrecht räumt den Kantonen mit sogenannten «Kann-Bestimmungen» nur in wenigen Bereichen einen Gestaltungsspielraum ein.

Der Regierungsrat hat die Auswirkungen des Systemwechsels eingehend geprüft und in seiner Medienmitteilung vom 11. März 2026 die Eckwerte für die notwendige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes festgehalten. Dabei gelangt er zum Schluss, dass die Beibehaltung der Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau weder aus steuersystematischen noch aus finanzpolitischen Gründen angezeigt ist. Er beabsichtigt deshalb, von den kantonal möglichen «Kann-Bestimmungen» lediglich den Abzug für denkmalpflegerische Arbeiten beizubehalten. Es handelt sich dabei um die Weiterführung einer im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) verankerte Regelung.

Der Regierungsrat setzt mit diesem Grundsatzentscheid auf eine vorausschauende strategische Ausrichtung. Er gewährleistet damit ein kohärentes Steuersystem und schafft gleichzeitig günstige Voraussetzungen für einen effizienten Gesetzesvollzug auf kantonaler Ebene. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die nur drei Jahre später umzusetzende Individualbesteuerung von zentraler Bedeutung. Die damit verbundenen Anpassungen werden für den Steuervollzug erhebliche Herausforderungen mit sich bringen, da sich das zu verarbeitende Mengengerüst von einer Steuerperiode zur nächsten um rund 9'000 bis 9'500 Fälle erhöhen wird. Diesem Volumenanstieg muss mit Vereinfachungen und Automatisierungen begegnet werden können. Die von der Motion verlangten zusätzlichen Abzüge stehen diesem Erfordernis diametral entgegen. Die Umsetzung dieser Abzüge würde zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen und die Effizienz des Steuervollzugs untergraben.

Der Verzicht auf die Beibehaltung dieser Abzüge trägt zudem dazu bei, die finanziellen Auswirkungen der Abschaffung des Eigenmietwerts für den Kanton und die Gemeinden in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Der Regierungsrat verfolgt damit das Ziel, eine finanziell ausgewogene Vorlage in die Vernehmlassung zu geben, die sowohl den steuerpolitischen Zielsetzungen als auch den praktischen Erfordernissen des Vollzugs Rechnung trägt.

Der Regierungsrat legt nachfolgend dar, weshalb er das Anliegen der Motion nicht unterstützt und die darin vorgebrachten Bedenken aus seiner Sicht nicht zu überzeugen vermögen.

2. Erwägungen des Regierungsrats

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung von Investitionen in die Energieeffizienz und den Umweltschutz und teilt die Auffassung der Motionäre, dass entsprechende Anreize weiterhin gesetzt werden müssen. Uneinigkeit besteht einzig in der Frage, mit welchen Instrumenten dieses Ziel am wirksamsten erreicht werden kann.

2.1. Kohärente Umsetzung des Systemwechsels

Die Abschaffung des Eigenmietwerts stellt einen grundlegenden Systemwechsel dar. Das geltende System erfasst bei selbstgenutzten Liegenschaften mit dem Eigenmietwert ein «fiktives Einkommen», dem verschiedene Abzugsmöglichkeiten gegenüberstehen. Mit dem Wegfall des Eigenmietwerts entfällt diese Systematik. Werden einzelne Abzüge dennoch unverändert weitergeführt, entsteht ein unausgewogenes Steuersystem. Dies steht im Widerspruch zum Ziel eines einfachen, nachvollziehbaren und kohärenten Steuersystems.

Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass der vom Volk beschlossene Systemwechsel kantonale konsequent umgesetzt werden muss. Die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung und die Neuregelung der damit verbundenen Abzüge sind Teil eines aufeinander abgestimmten Gesamtkonzepts. Es ist daher nicht sachgerecht, die Besteuerung des Eigenmietwerts aufzuheben, aber ausgewählte Abzüge beizubehalten, zumal die Auswirkungen marginal sind. Die Motion zielt darauf ab, die Vorteile beider Systeme miteinander zu verbinden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass durch die Beibehaltung des Abzugs für denkmal-pfle-

gerische Massnahmen der Systemwechsel nicht vollständig umgesetzt wird. Er gewichtet jedoch das Gebot der vertikalen Steuerharmonisierung zwischen Bund und Kantonen höher und erachtet es als sachgerecht, die bundesrechtlich abgestützte Regelung des Abzugs für denkmalpflegerische Massnahmen auch auf kantonaler Ebene weiterzuführen. Damit wird eine möglichst einheitliche Steuerpraxis zwischen Bund und Kantonen unterstützt.

2.2. Wirksame Förderung von Energie- und Umweltschutzmassnahmen

Der Regierungsrat hält Förderbeiträge für zielgerichteter und wirkungsvoller als steuerliche Abzüge. Sie kommen allen investierenden Personen zugute und die Mittel können dort eingesetzt werden, wo die grösste energie- und klimapolitische Wirkung erzielt werden kann. Zu diesem Zweck verfügt der Kanton über bewährte Förderinstrumente im Energie- und Klimabereich. Diese ermöglichen eine gezielte Förderung energetischer Sanierungen und weiterer Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Sie können bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Der Regierungsrat teilt deshalb die Auffassung nicht, wonach das regionale Gewerbe durch die vorgeschlagene Regelung benachteiligt würde. Die Förderinstrumente bleiben erhalten, sodass Investitionen in energetische Sanierungen und Umweltschutz auch künftig unterstützt werden.

2.3. Massvolle und praktikable Steuergesetzgebung

Ein wesentliches Ziel des Systemwechsels ist die Vereinfachung des Steuerrechts. Deshalb hat der Regierungsrat in seinem Entscheid festgelegt, die kantonale Regelung möglichst eng an die bundesrechtliche Konzeption anzulehnen. Würde der Kanton die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau beibehalten, während sie bei der direkten Bundessteuer wegfallen, entstünden unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für Bund und Kanton. Dies würde komplexe Abgrenzungsfragen zwischen nicht mehr abzugsfähigem ordentlichem Liegenschaftsunterhalt und weiterhin abzugsfähigen energetischen Aufwendungen auslösen. Solche Abgrenzungsfragen stellen sich heute nur in wenigen Ausnahmefällen.

Auch aus finanzpolitischer Sicht überzeugt die Beibehaltung der Abzüge für Energie- und Umweltschutzmassnahmen nicht. Erfahrungsgemäss führen steuerliche Abzüge zu erheblichen Mitnahmeeffekten, da solche Investitionen aufgrund des gestiegenen Umweltbewusstseins sowie aus wirtschaftlichen Überlegungen auch ohne steuerliche Anreize vorgenommen werden. Zudem wirkt sich eine vom Bundesrecht abweichende kantonale Bemessungsgrundlage nachteilig auf den nationalen Finanzausgleich aus. Im Bereich der Energie- und Gebäudepolitik haben verschiedene Evaluationen ergeben, dass direkte Förderinstrumente im Vergleich zu steuerlichen Anreizen zielgenauer und effektiver sind.

Zudem würde die Beibehaltung der Abzüge zu einer zusätzlichen steuerlichen Begünstigung von Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern führen, obwohl diese durch die Abschaffung des Eigenmietwerts bereits steuerlich entlastet werden. Eine weitere Privilegierung des Wohneigentums ist mit dem Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung gegenüber den Mieterinnen und Mietern nicht vereinbar.

Schliesslich würden die in der Motion geforderten Abzüge den Vollzug erschweren und zu vermeidbaren Doppelspurigkeiten führen. Da dieselben Massnahmen teilweise sowohl durch die zuständigen Energiefachstellen als auch durch die Steuerbehörden beurteilt werden müssten, entstünde zusätzlicher administrativer Aufwand. Dies widerspricht dem Grundsatz eines schlanken und effizienten Staats und schafft keinen Mehrwert.

2.4. Fehlender kantonaler Rechtsetzungsspielraum

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bestimmt künftig, welche Kosten und Investitionen zum Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zählen. Somit hat der Regierungsrat keinen eigenen kantonalen Regelungsspielraum, da dessen Ausgestaltung bundesrechtlich vorgegeben ist. Folglich ist die Weiterführung des Abzugs im heutigen Umfang - wie von der Motion gefordert - nicht mit dem zwingenden Harmonisierungsrecht des Bundes vereinbar.

3. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung von Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden sowie in den Klimaschutz sehr wohl bewusst. Solche Investitionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Kantons. Er will jedoch steuerliche Fehlanreize und die damit verbundenen Mitnahmeeffekte vermeiden. Er ist überzeugt, dass der Systemwechsel nur dann seine Wirkung entfalten kann, wenn er kohärent umgesetzt wird.

Die Weiterführung der verlangten Abzüge würde den beschlossenen Systemwechsel aushöhlen und die angestrebte Vereinfachung des Steuerrechts in das Gegenteil verkehren. Der administrative Vollzug würde verkompliziert. Darüber hinaus würden neue Ungleichbehandlungen zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern geschaffen und die Abstimmung mit dem Bundesrecht würde beeinträchtigt.

Der Regierungsrat hält deshalb an seiner Strategie fest, Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen ausschliesslich über Förderprogramme zu unterstützen. Diese Förderung erfolgt unabhängig von der Höhe des steuerbaren Einkommens sowie davon, wie sich die Einkünfte innerhalb eines Haushalts oder künftig im Rahmen der Individualbesteuerung auf die steuerpflichtigen Personen verteilen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei; FD Amt für Steuern; BD Amt für Energie

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.

Beilage
LA.2026-0342 II. Motionstext